STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Auswahl und Bewertung möglicher Standorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Oggelshausen

Vorhabenträger:	**EnBW Solar GmbH** **Schelmenwasenstraße 15** **70567 Stuttgart** **Tel.: 0711 / 298-81326**

BEARBEITET:

landschaftsarchitekten
freilandökologen
stadtplaner
ingenieure

gutschker - dongus

Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | info@gutschker-dongus.de | www.gutschker-dongus.de

Verfasser:	**Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)**
ORT/DATUM:	**ODERNHEIM, 08.12.2021**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 PLANUNGSANLASS 4

1.1 Gesetzliche Grundlage 4

1.2 Ziel der Prüfung 4

1.3 Vorgaben und Vorgehen 4

2 VERGÜTUNGSFÄHIGE FLÄCHENKULISSE 6

2.1 Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (2021) 6

2.2 Vergütungsfähige Flächen 7

3 SCHUTZGEBIETE 7

3.1 Natur- und Landschaftsschutz 7

3.2 Wasser 8

3.3 Hochwasserschutz 8

3.4 Fazit Schutzgebiete 9

4 SONSTIGE SCHUTZBEDÜRFTIGE BEREICHE 9

4.1 Berücksichtigung von Belangen der Landwirtschaft 9

4.2 Abstand zur Wohnbebauung 13

4.3 Skulpturenfeld Oggelshausen 13

4.4 Fazit sonstige schutzbedürftige Bereiche 13

5 LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP 2002) 13

6 REGIONALPLANUNG 15

6.1 Vorgaben des gültigen Regionalplans 15

6.2 Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller 17

7 POTENZIALANALYSE DER GEMEINDE OGGELSHAUSEN 18

7.1 PV-Freiflächenpotenzial 18

8 STANDORTFAKTOREN UND FLÄCHENWAHL 19

8.1 Flächengröße 20

8.2 Flächenzuschnitt und Flächenneigung 20

8.3 Landschaftsbild 21

8.4 Nähe zum Netzverknüpfungspunkt 21

8.5 Verkehrsanbindung 21

8.6 Eigentümerstruktur / Flurstückanzahl 21

8.7 Biotope und Biotopverbundflächen 22

8.8 Bewertung von Flächenkulissen 22

8.9 Diskussion von Standortalternativen 26

8.10 Fazit 26

ANHANG

Karte - Potenzialflächen

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Gesetzliche Grundlage

Im Interesse des durch die Bundesregierung beschlossenen Erneuerbaren Energien Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl I.S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist) ist es, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus regenerierbaren Energien zu fördern.“ Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt das Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 das „Ziel, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen.“ Hierbei soll der Anteil an erneuerbaren Energien von 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und von 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 betragen.

Baden-Württemberg hat dieses bundesweite Ziel in den Energiewende-Zielen 50-80-90 (vgl. http://energiewende.baden-wuerttemberg.de) fest verankert und strebt neben mehr Energieeffizienz und der Reduzierung der Treibhausgase auch eine erneuerbare, elektrische Energieerzeugung von 80% an. Dabei werden Wind und Solar die Hauptenergieträger sein. Gerade der Solartechnologie kommt im sonnenreichen Süden dabei eine Schlüsselrolle zu. Aufgrund der sehr geringen Anzahl von nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen und wirtschaftlichen Flächen für Solarparks in Baden-Württemberg (siehe: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen/) hat die Landesregierung durch den Erlass der Länderöffnungsklausel die Flächenkulisse erweitert und die Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen freigegeben.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Gemeinde Oggelshausen die Ziele der Bundes- und Landesregierung und möchte mögliche Standorte zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermitteln. Hiernach soll auf einer Eignungsfläche ein entsprechendes Bauleitplanverfahren angestoßen werden. Die vorliegende Prüfung alternativer Standorte gibt Hinweise zu möglichen Eignungs- und Ausschlussflächen mit Blick auf die Umsetzungsmöglichkeiten.

1.2 Ziel der Prüfung

Ziel der Alternativenprüfung ist es, innerhalb der Gemeinde Oggelshausen EEG-förderfähige Flächen zu identifizieren, die sich mit Blick auf die Schutzgüter Mensch, Boden-Wasser-Klima / Luft, Pflanzen und Landschaft zu einem möglichen Standort für PV-Freiflächenanlagen entwickeln lassen. Die identifizierten Flächen sollen außerdem durch Faktoren wie Flächenverfügbarkeit, Eigentümerstruktur und technische Einflüsse eine möglichst hohe wettbewerbliche Eignung, eine effiziente Flächennutzung und eine Vereinbarung mit kommunalen Belangen ermöglichen. Die letztendlich verfügbaren Flächen werden in einem abschließenden Schritt nach verschiedenen Kriterien bewertet, um die am besten geeigneten Flächen zu identifizieren. Die einzelnen Punkte orientieren sich an einem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an die kommunalen Planungsträger vom 18.02.2018. Das Schreiben liegt den Regierungspräsidien ebenfalls vor.

1.3 Vorgaben und Vorgehen

Wie bereits geschrieben, orientieren sich die einzelnen Prüfpunkte an einem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Die Standortfaktoren für Solarparks werden hier in vier Unterkategorien gegliedert:

- Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
- Vorgaben und Belange der Landwirtschaft

- Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
- Sonstige Vorgaben und Belange

Zu den Vorgaben und Belangen der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes gehört u.a. auch die Förderfähigkeit gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz, bzw. der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg. Es wird zudem auf die Wirtschaftlichkeit verwiesen. Demnach hängt die Wirtschaftlichkeit eines Projektes neben den Investitions- und Betriebskosten ebenso von flächenbezogenen Bedingungen wie der Flächen-/Projektgröße, Sonneneinstrahlung, Verschattung, Ausrichtung, Flächenzuschnitt, Flächenneigung, Untergrundbeschaffenheit, Nähe zum Netzverknüpfungspunkt und der Erschließungssituation ab.

Die Vorgaben und Belange der Landwirtschaft überschneiden sich in Teilen mit denen der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes. So sind hier ebenso Flächengröße, Sonneneinstrahlung, Verschattung, Ausrichtung, Flächenzuschnitt und -neigung wichtige Eignungskriterien für die nachhaltige Landbewirtschaftung. Im Schreiben des Ministeriums wird im gleichen Abschnitt verdeutlicht, dass Konkurrenzen bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion möglich sind.

Die Eigentümer- / Bewirtschaftungsstruktur spielt eine wichtige Rolle, da sich durch Flächenentzug von rentablen Bewirtschaftungsformen für die Landwirtschaft Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit ergeben können.

Um Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu minimieren, sollen besonders geeignete Flächen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO möglichst geschont werden. Landwirtschaftliche Flächen werden gemäß Flurbilanz bewertet. Die Flurbilanz wird in Kapitel 4.1 näher erklärt.

Ausschlusskriterien im Rahmen der Landwirtschaft können sich durch Regionalplanerische Festlegungen, wie bspw. Vorranggebiete für die Landwirtschaft, ergeben.

Die Vorgaben und Belange des Naturschutzes beinhalten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierzu gehören u.a. Naturschutzgebiete, Naturpark, Kernzonen von Biosphärengebiete, flächenhafte Naturdenkmäler sowie gesetzlich geschützte Biotope. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären.

Es wird zudem auf weitere fachrechtliche Bestimmungen verwiesen, die je nach Lage des Solarparks zu beachten sind. Die Vereinbarkeit der Vorgaben ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Hier werden z.B. Verordnungen für Biosphärengebiete und Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete, Regelungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten sowie regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz genannt. Flächen, die in besonderem Maße geeignet sind, die Biodiversität zu fördern und die Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Arten zu verbessern sollen möglichst geschont werden. Ebenso wird auf den Generalwildwegeplan verwiesen.

Die Prüfung der einzelnen Standorte und letztendliche Auswahl berücksichtigt das o.g. Rundschreiben.

Die Auswahl der Standorte erfolgt in drei Schritten:

1. Prüfen der Vergütungsfähigkeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

   Zur Zielerreichung der klimafreundlichen Energieerzeugung müssen mögliche Standorte von PV-Freiflächenanlagen in der Standortkulisse nach § 37 Abs. 1 EEG enthalten sein. Flächen, die nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Förderkulisse liegen, werden ausgeschlossen, da eine wirtschaftliche Umsetzung in diesem Falle nicht möglich ist.

2. Prüfung von Ausschlusskriterien / Festlegung von Suchräumen

   Unüberwindbare Ausschlusskriterien stellen generell schutzwürdige Bereiche im Sinne des Naturschutzes dar. Ebenfalls kann die Raumplanung durch Festlegungen

im Regionalplan Bereiche definieren, in denen keine Bebauungen im Außenbereich möglich sind. Mit der Durchführung einer Weißflächenanalyse werden mögliche Suchräume als potenziell geeignete Standorte festgelegt. Sollten sich innerhalb einer Gemeinde verschiedene Suchräume ergeben, werden diese anhand der Kriterien Einsehbarkeit, Geländeneigung und -ausrichtung, Flächeneignung nach Energieatlas, naturschutzfachliche Kriterien, kommunale Belange und sonstige Beeinträchtigungen verglichen.

3. Detailprüfung

   Zur Verifizierung geeigneter Standorte werden innerhalb des festgelegten Suchraumes mögliche Standorte bewertet. Diese erhalten je nach Topografie, technischer Realisierbarkeit und Einsehbarkeit / Landschaftsschutz nach einem definierten Punktesystem eine Wertung zur weiteren Bearbeitung.

2 VERGÜTUNGSFÄHIGE FLÄCHENKULISSE

2.1 Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (2021)

Zur Konzentration und Steuerung des Zubaus von EEG-geförderten Anlagen sind nur solche Flächen förderfähig, die mit einem beschlossenen Bebauungsplan unter eine der im EEG genannte Kategorien fallen. Demnach besteht ein gesetzlicher Förderanspruch nach § 37 Abs. 1 EEG nur, wenn sich eine Anlage auf einer Fläche befindet die

a. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
b. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
c. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
d. die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
e. die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
f. für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
g. die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
h. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
i. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Die Landesregierung in Baden-Württemberg am 7. März 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung verabschiedet, um durch die Bereitstellung wettbewerblicher Standorte den Ausbau der Anlagen zur Nutzung von Solarenergie im Zuge der Ausschreibung nach EEG verstärkt in Baden-Württemberg zu ermöglichen. Die Prüfung der alternativen Standorte berücksichtigt nur Flächen, welche gemäß dem EEG förderfähig sind.

2.2 Vergütungsfähige Flächen

Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen sowie Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren, sind innerhalb der Ortslage Oggelshausen nicht vorhanden. Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes sind nicht bekannt.

Die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Öffnung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 7. März 2017 erweitert die vorgenannten, förderfähigen Gebiete.

Das gesamte Gemeindegebiet Oggelshausen liegt vollständig innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse nach EEG bzw. FFÖ-VO (Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Gebiete sind unter https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/58748/index.html dargestellt, Zugriff am 10.11.2021, Auflistung nach EEG unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01986L0465-19970313&from=EN abgerufen am 24.03.2021).

Im Energieatlas des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg heißt es: „Sind Gemarkungen vollständig als benachteiligtes Gebiet erfasst, liegen alle Flurstücke der Gemarkung im benachteiligten Gebiet.“ (https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/benachteiligte-gebiete-in-baden-wurttemberg, Zugriff am 10.11.2021). Gemäß der „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, 16.02.2018) ist diese Gebietskulisse statisch vorgegeben, sodass nachträgliche Änderungen außer Betracht bleiben.

Damit können, vorbehaltlich der weiteren Prüfung, nur landwirtschaftliche Flächen (Ackerland sowie Grünland) innerhalb der Gemarkung Oggelshausen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Bei der weiteren Betrachtung bleiben Bereiche unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzend sowie Waldflächen unberücksichtigt.

3 SCHUTZGEBIETE

3.1 Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Auswahl eines geeigneten Standortes für eine PV-Freiflächenanlage sind die Vorgaben und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zwingend zu beachten. Die nachfolgenden Gebietskategorien werden als Ausschlusskriterien betrachtet, da die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hier nicht oder nur unter hohen Auflagen zulässig wäre.

a. Naturschutzgebiet (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
b. Nationalpark (§ 24 BNatSchG)
c. Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG)
d. Flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
e. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg – NatSchG)
f. Verordnungen für Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG) und Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 26 BNatSchG)
g. Vogelschutzgebiete

Zur Wahrung des Schutzes der vorgenannten Bereiche werden ausreichend Abstände zu flächenhaften Gebieten bei der Planung berücksichtigt. Dies gilt u.a. auch für Flächen in

unmittelbarer Nähe zu Waldgebieten, um eine Verschattung und mögliche Folgen von Sturmschäden zu vermeiden.

Innerhalb der Gemeinde Oggelshausen liegen zwei Naturschutzgebiete. Zum Einen liegt das Naturschutzgebiet „Federsee“ (Schutzgebiets-Nr. 4019) westlich und nordwestlich der Ortslage, zum anderen befindet sich das Naturschutzgebiet „Südliches Federseeried“ (Schutzgebiets-Nr. 4240) südwestlich der Ortslage. Beide Naturschutzgebiete sind weitestgehend deckungsgleich mit dem Federseemoor sowie dem Vogelschutzgebiet „Federseeried“ (Schutzgebiets-Nr. 7923401), das gleichzeitig innerhalb der FFH-Gebietskulisse „Federsee und Blinder See bei Kanzach (Schutzgebiets-Nr. 7923341) liegt.

Biosphärengebiete, Nationalparks und Naturparks liegen innerhalb der Gemarkung Oggelshausen nicht vor.

Nördlich der Ortslage von Oggelshausen befindet sich ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Rain mit Hecken“ (Schutzgebiets-Nr. 4.26.023).

Es liegt ein Naturdenkmal „Birkenallee“ (Schutzgebiets-Nr. 84260900001) südwestlich der Ortslage entlang der L 280 vor.

Innerhalb des Gemeindegebietes liegen einige Biotopflächen vor, die z.T. innerhalb des Naturparks liegen. Weitere Biotopflächen liegen verteilt innerhalb der Gemarkung. Dabei handelt es sich überwiegend um Hecken und Feldgehölze.

3.2 Wasser

Wasserschutzgebiete sind als natürliche und lebenswichtige Ressource besonders zu schützen.

Generell gelten:

a. Wasserschutz- und Heilquellenschutzzone 1
b. Wasserschutz- und Heilquellenschutzzone 2

als Ausschlusskriterien bei der Planung.

Dagegen können Gebiete der Kategorie 3

c. Wasserschutz- und Heilquellenschutzzone 3

in der Planung einer PV-Freiflächenanlage berücksichtigt werden.

Im Nordosten der Gemarkung liegt Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Eichen, WV ZV Ahlenbrunnengruppe (WSG-Nr. Amt 426.031). Weitere Wasserschutzgebiete sind nicht bekannt.

3.3 Hochwasserschutz

Aufgrund der Nutzung und Eigenschaften stellen die Gebiete

a. Überflutungs- und Überschwemmungsgebiete
b. Sämtliche Hochwassergebiete – HQ häufig / 10 / 20 / 50 / 100
c. Wassersensible Bereiche
d. Moorgebiete

ebenfalls Ausschlusskriterien dar.

Gemäß Kartendarstellung der LUBW (Zugriff am 16.08.2019) liegen Überflutungsflächen innerhalb des Gemeindegebietes nicht vor.

Das Federseemoor befindet sich im Westen der Gemarkung. Hierbei handelt es sich um ein Niedermoor.

3.4 Fazit Schutzgebiete

Die Gemeinde Oggelshausen verfügt über verschiedene schutzbedürftige Bereiche, in denen die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu gehören u.a. vereinzelte kleinflächige Biotopstrukturen, Naturschutzgebiet, Waldflächen, Landschaftsschutzgebiet, etc. Die genannten Bereiche sollen bei der Auswahl der möglichen Eignungsflächen restriktiv behandelt werden, sodass Flächen in schutzbedürftigen Bereichen von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

4 SONSTIGE SCHUTZBEDÜRFTIGE BEREICHE

4.1 Berücksichtigung von Belangen der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden im Rahmen ihrer Ertrags- und Leistungsfähigkeit in der Flurbilanz bewertet. Die Flurbilanz ist ein Gemeinschaftswerk der Landwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg. Darin werden die landwirtschaftlichen Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet, dazu gehört u.a. auch die Bedeutung der Flächen für landwirtschaftliche Betriebe, die Agrarstruktur und die Gesellschaft. Die digitale Flurbilanz dient dabei als Entscheidungsgrundlage für unterschiedliche Planungen und Raumordnungsverfahren. Gleichzeitig steht der nachhaltige Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe, der Böden und der Kulturlandschaft im Vordergrund.

Die Flurbilanz setzt sich aus der sogenannten Flächenbilanzkarte sowie den agrarstrukturellen Faktoren (Fachkarten) zusammen und wird in der sog. „Wirtschaftsfunktionenkarte“ dargestellt.

Die Flächenbilanzkarte wird in verschiedenen Wertstufen dargestellt:

Vorrangfläche Stufe I: Landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden und einer Acker-/Grünlandzahl >= 60 bei einer Hangneigung von <= 12%

Vorrangfläche Stufe II: Landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden und einer Acker-/Grünlandzahl von 35-59 mit geringer Hangneigung oder gute bis sehr gute Böden mit einer Hangneigung von > 12-21%

Grenzfläche: Schlechte Böden mit einer Acker-/Grünlandzahl von 25-34 oder Böden mit einer Hangneigung von > 21-35%

Untergrenzfläche: Ungeeignete Böden mit einer Acker-/Grünlandzahl von <= 24 oder Böden mit einer Hangneigung von > 35%

Agrarstrukturelle Fachkarten beinhalten u.a. Aussagen zur Flurstruktur, Betriebsstruktur, Viehbesatz und Nutzungsarten. Die Fachkarten werden jährlich aktualisiert.

Die Wirtschaftsfunktionenkarte setzt sich aus den oben genannten Flächenbilanzkarten in Kombination mit agrarstrukturellen Fachkarten zusammen. Die Wirtschaftsfunktionenkarte wird in vier Klassen eingeteilt:

Landwirtschaftliche Vorrangflur I: überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, geringe Hangneigung und auch Flächen, die aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar sind. Umwidmungen müssen ausgeschlossen bleiben.

Landwirtschaftliche Vorrangflur II: überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden und einer geringen Hangneigung sowie Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind; Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Grenzflur: im Wesentlichen landbauproblematische Flächen mit schlechten Böden oder Flächen mit mittlerer Hangneigung, bei denen erhöhte Aufwendungen in der Bearbeitung der Flächen erforderlich sind und sich noch gerade ein kostendeckender Ertrag erwirtschaften

lässt. Gleichzeitig kann es sich um Vorrangflächen handeln, die wegen ökonomischer Faktoren abgestuft worden. Umwidmungen können hier auf längere Sicht in Betracht kommen, Ziele zum Erhalt der Kulturlandschaft sind zu berücksichtigen.

Untergrenzflur: nicht landbauwürdige und abgestufte landbauproblematische Flächen, die wegen ungeeigneter Böden oder starker Hangneigung zu hohe Aufwendungen bei der Bewirtschaftung der Fläche erfordern. Umwidmungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden, Ziele der Offenhaltung der Kulturlandschaft sind zu beachten. (Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd, http://www.lel-bw.de).

Die Flurbilanz für Oggelshausen wurde im Vorgriff bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) angefordert.

Die Flächenkategorien von landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt innerhalb des Gemeindegebietes im Bereich der Grenzflur (südlich und westlich, in Teilen nördlich der Ortslage) sowie innerhalb der Vorrangflur II (östlich und nördlich der Ortslage).

Die Grenzflur erstreckt sich dabei überwiegend im Bereich des bestehenden Naturschutzgebietes sowie eines südöstlich der Ortslage befindlichen Skulpturenfeldes. Innerhalb der Grenzflur gibt es lediglich kleinflächig Möglichkeiten zur Entwicklung von förderfähigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese liegen im Grenzgebiet zur Vorrangflur II, bzw. überschneiden die Vorrangflur II. Gemäß den „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 haben die Vorrangfluren II eine hohe Bedeutung für eine nachhaltige Landbewirtschaftung und sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO möglichst geschont werden. Da innerhalb des Gemeindegebietes Eignungsflächen innerhalb der Grenzflur nur eingeschränkt bzw. kleinflächig vorliegen, werden Flächen der Vorrangflur II ebenfalls betrachtet.

Die Gemeinde Oggelshausen möchte den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik weiter voranbringen und somit einen Beitrag zum Erreichen des Ziels der o.g. FFÖ-VO, nämlich die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzubringen, den Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung zu erhöhen und somit die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg umzusetzen, zu leisten.

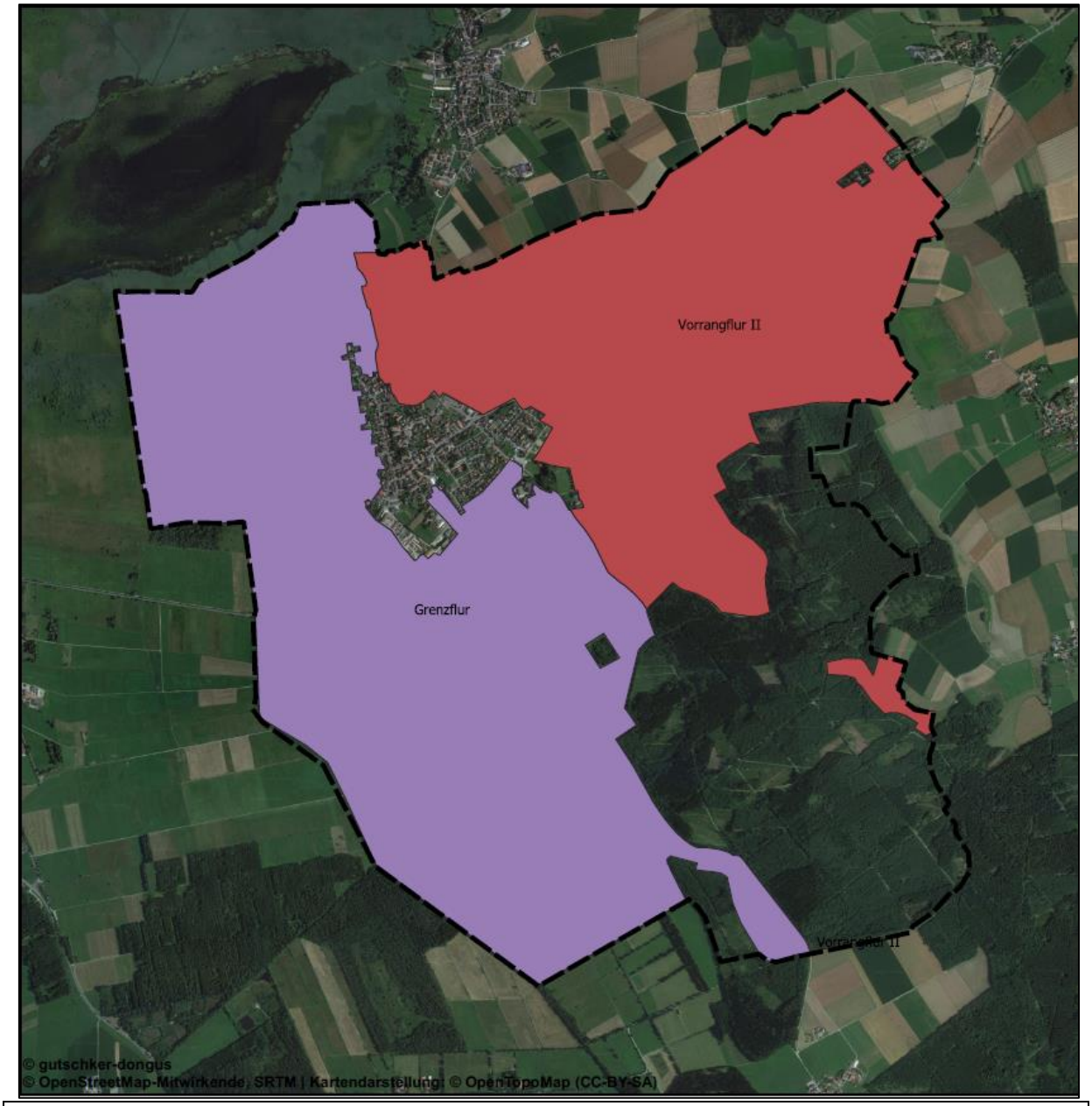

Abbildung 1: Auszug aus der Flurbilanz für Oggelshausen, Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)

Weiterhin werden die Kartenwerke des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau betrachtet. Gemäß der Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung sind Werte zwischen 1 (gering) und 4 (sehr hoch) möglich. Die Werte innerhalb der Gemarkung liegen gemäß der Kartendarstellung westlich, nord- und südwestlich bei einem Wert von 4 (innerhalb des Naturschutzgebietes), östlich sowie nördlich und südöstlich zwischen ca. 1,5 und 2,5 und somit im niedrigen und mittleren Bereich. Vereinzelte Ausreißer nach oben und unten liegen im gesamten Gemeindegebiet vor (vgl. Abb. 2).

Die Bodenfruchtbarkeit wird innerhalb des Gemeindegebietes mit gering (westlich, Naturschutzgebiet) sowie mittel bis hoch im weiteren Gemeindegebiet angegeben (vgl. Abb. 3).

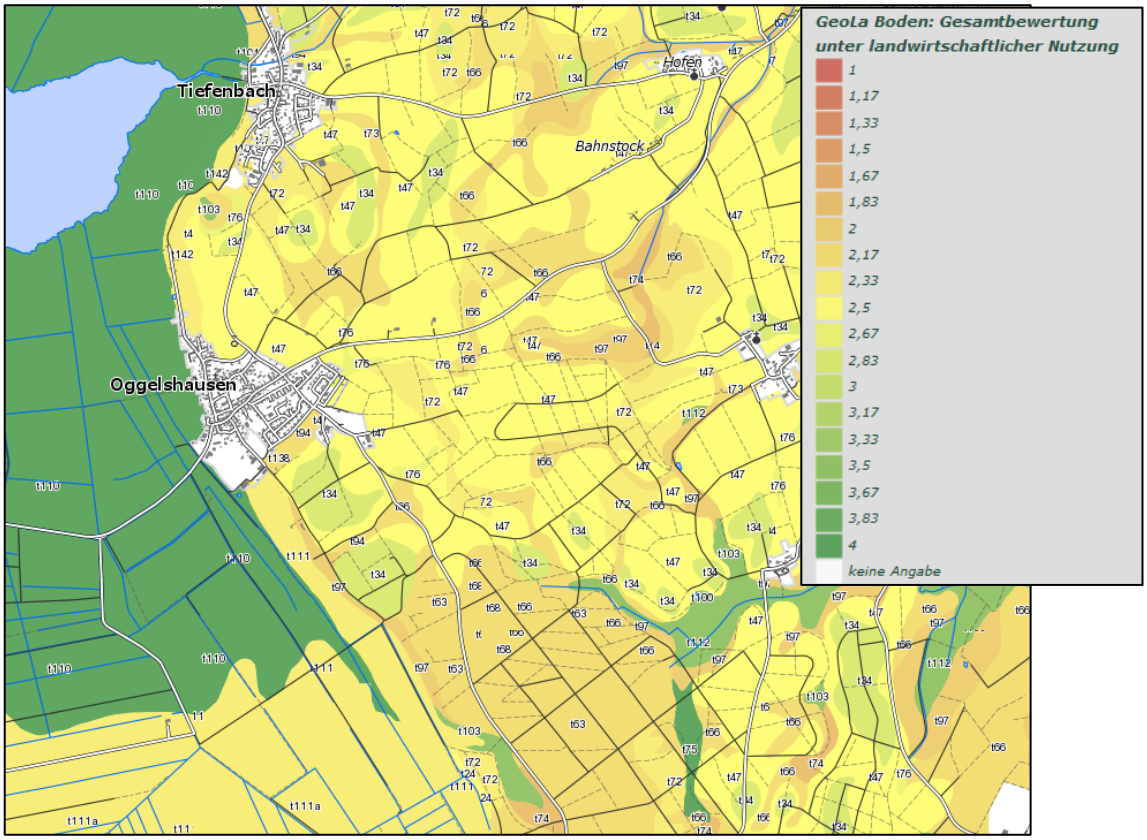

Abbildung 2: BK50: Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung,
Quelle: © Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ausdruck vom 19.08.2019

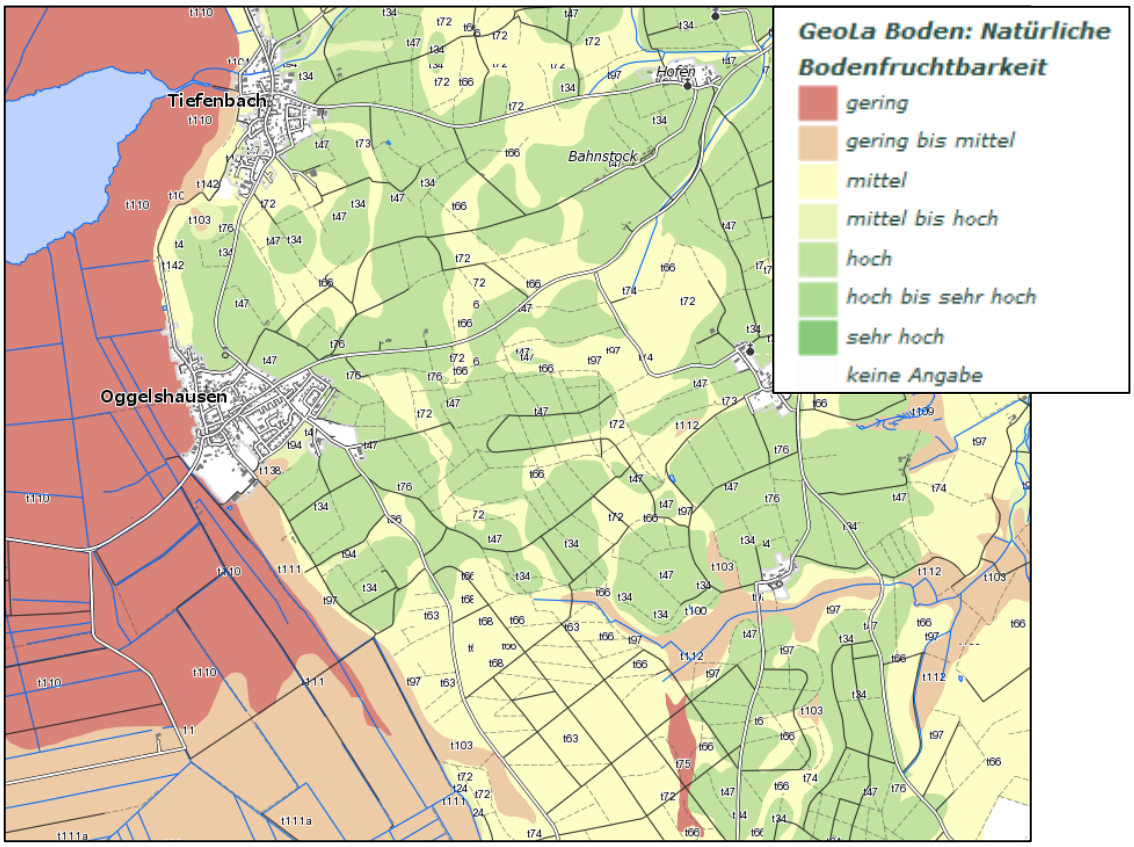

Abbildung 3: BK50: Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
Quelle: © Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ausdruck vom 19.08.2019

4.2 Abstand zur Wohnbebauung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Wohnbebauung soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. PV-Freiflächenanlagen können bei tiefstehendem Sonnenstand, trotz spezieller Beschichtung, Lichtreflexionen erzeugen. Diese können durch einen entsprechenden Abstand zur Wohnbebauung (> 100 m gemäß LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 2012) und einer südlichen Lage verhindert oder ausgeschlossen werden. Im Zuge der Akzeptanzbildung der Bevölkerung und zu deren Schutz sollen Solarparks gemäß dem Planungswillen der Gemeinde nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet werden und einen Mindestabstand von 100 m zu Wohngebäuden einhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von Aussiedlerhöfen zu minimieren, können im Zuge der Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise Hecken zur räumlichen und optischen Abgrenzung vorgesehen und festgesetzt. Bei der späteren Beurteilung der Eignungsflächen werden auch mögliche Erweiterungswünsche oder -vorstellungen der Ortsgemeindeberücksichtigt.

Ein Abstand zur Wohnbebauung ist grundsätzlich möglich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht unter das raumordnerische Anbindegebot gem. Plansatz 3.1.9 LEP fällt.

4.3 Skulpturenfeld Oggelshausen

Südöstlich der Ortslage befindet sich das Skulpturenfeld Oggelshausen. Hier haben Bildhauer aus aller Welt Skulpturen aufgestellt, die erhalten werden sollen. Das Skulpturenfeld selbst sowie Flächen, die daran unmittelbar angrenzen, werden von der Planung ausgenommen.

4.4 Fazit sonstige schutzbedürftige Bereiche

Von der weiteren Untersuchung werden ortsnahe Bereiche bis zu einem Abstand von 100 m um Wohngebiete und Gebäude ausgenommen. Dies dient dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Lichtimmissionen. Weiterhin werden Flächen, die das Skulpturenfeld betreffen oder im unmittelbaren Umfeld davon liegen ausgeschlossen, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur II kann nicht vermieden werden, da mögliche Eignungsflächen mit der Einstufung „Grenzflur“ und mit ausreichender Größe innerhalb des Untersuchungsraumes nicht oder nur untergeordnet vorhanden sind. Bei der weiteren Flächensuche werden aber die oben genannten und dargestellten Kriterien (wie z.B. Bodenfruchtbarkeit und die Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung) berücksichtigt und bei der Abwägung zwischen den geeigneten Flächen berücksichtigt.

5 LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP 2002)

<u>Vorgaben des LEP 2002</u>

Der LEP 2002 trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

4.2	Energieversorgung
4.2.1 G	Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
4.2.2 Z	Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der

Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes. Folgende Aussagen werden im LEP 2002 zum Freiraum getroffen:

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. […]

5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,

- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen

- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²

- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP 2002 u.a. folgendes:

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

6 REGIONALPLANUNG

6.1 Vorgaben des gültigen Regionalplans

Ob die Ausweisung von Flächen zur Solarenergienutzung einem regionalplanerischen Ziel entgegensteht, richtet sich nach den konkreten Festlegungen des jeweiligen Regionalplans. Bei der Prüfung der vergütungsfähigen Flächen der Gemeinde Oggelshausen, greifen die regionalplanerischen Vorgaben des Regionalplans Donau-Iller von 1987.

Hierin wird bereits als allgemeines Ziel der Energieversorgung vorgegeben:

„Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.
Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.
Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden.
Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.“

Nachfolgend sind zwei Ausschnitte aus dem rechtskräftigen Regionalplan von 1987 abgebildet.

In der Karte „Raumnutzung – Siedlung und Verkehr“ werden für Oggelshausen die L 280 sowie eine Richtfunkstrecke im Südosten des Gemeindegebietes dargestellt.

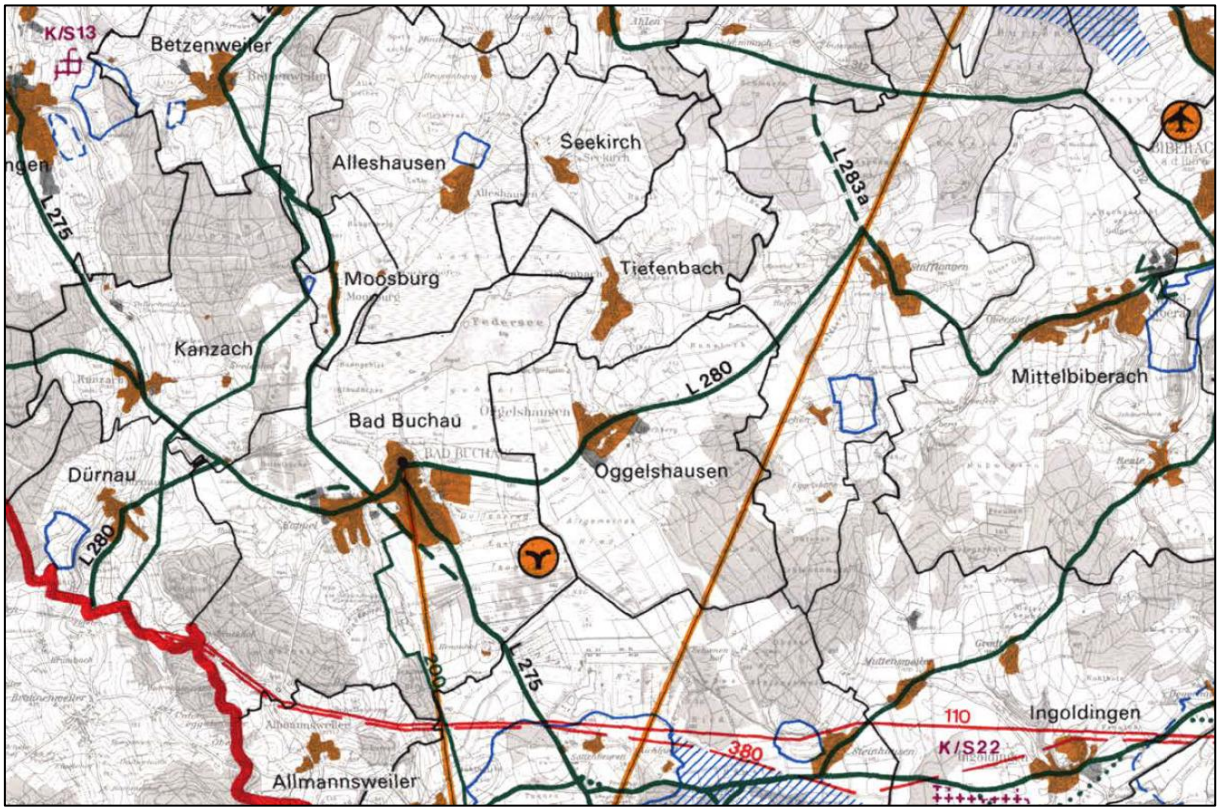

Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan 1987, Karte 2 „Raumnutzung – Siedlung und Versorgung“
Quelle: Regionalverband Donau-Iller

In der Karte „Raumnutzung – Landschaft und Erholung“ liegt im Nordwesten der Gemeinde das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 46 „Federsee, Oberes Rißtal, Steinhauser – bzw. Reichenbacher Ried, Taubried.“. Hierbei handelt es sich um ein Teil des heutigen Naturschutzgebietes „Federsee“.

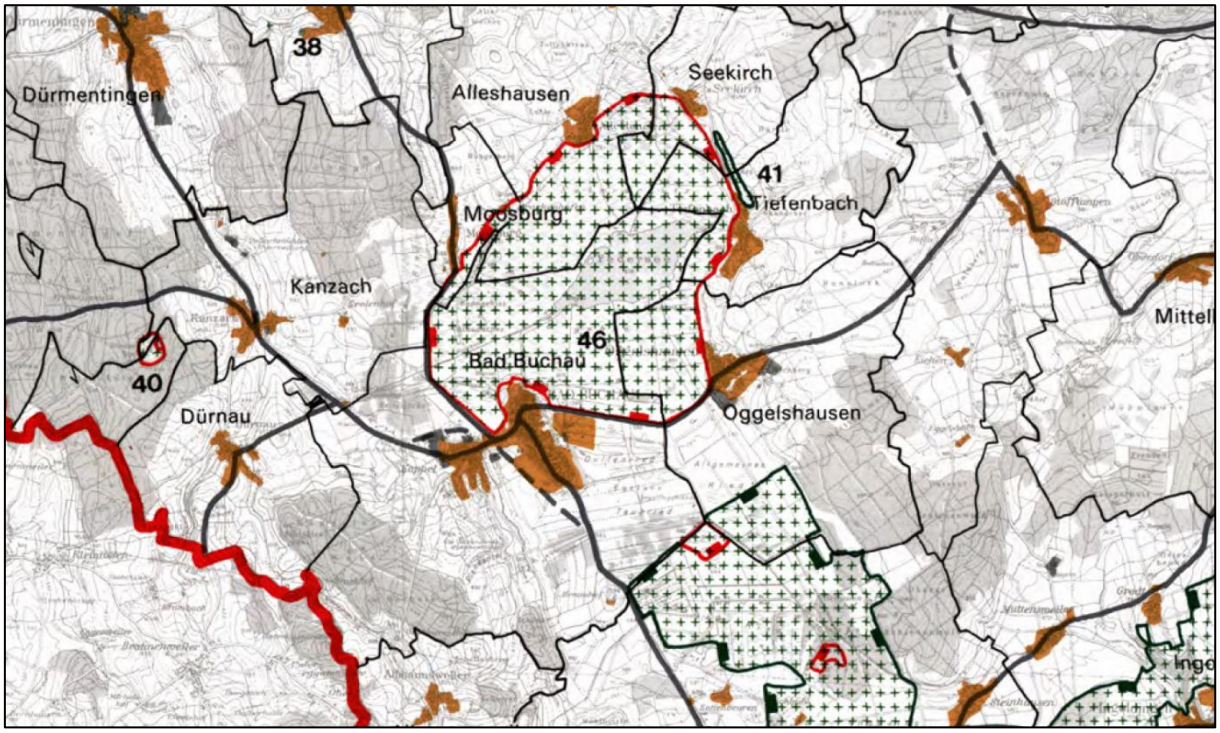

Abbildung 5: Ausschnitt Regionalplan 1987, Karte 3 „Raumnutzung – Landschaft und Erholung“
Quelle: Regionalverband Donau-Iller

Im Textteil des Regionalplans werden landschaftliche Vorbehaltsgebiete „als Gebiete, in denen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt“ bezeichnet. Weiterhin sollen die als Naturschutzgebiete geschützten Bereiche in ihrem Bestand gesichert werden.

Weiterhin werden folgende textliche Ziele und Grundsätze genannt.

- B I 4.4 – Eingrünung neuer Baugebiete
  Hier werden in der Begründung vor allem große Betriebe und hohe Wohngebäude genannt, durch oft das Landschaftsbild gestört wird und diese Störungen durch die genannte Maßnahme vermieden werden soll.
- B II 1.4 – Zersiedelung der Landschaft verhindern sowie Höhenrücken und Hanglagen von Bebauung freihalten
  Die Zersiedlung wird im Erläuterungstext vor allem in Bezug auf „Siedlungseinheiten“ genannt, zwischen denen ausreichend Grünflächen freizuhalten sind.
- B III 1.2 – Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen

Fazit rechtskräftiger Regionalplan
Trotz des Alters des Regionalplans soll bereits eine Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher Energiearten, zu denen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören, angestrebt werden. Die Plandarstellungen zeigen Regelungen auf, die bei der Flächensuche für regenerative Energien zu berücksichtigen sind.
Die o.g.textlichen Ziele bezüglich Eingrünung und Zersiedelung zielen v.a. auf dauerhafte Siedlungsbereiche mit hohen baulichen Anlagen ab. Da PV-Freiflächenanlagen nicht zu dieser Nutzungskategorie zählen (deshalb gilt das Anbindegebot für neue Baugebiete am bestehende Siedlungsflächen nicht für PV-Freiflächenanlagen), sind diese von den genannten Zielen nicht unmittelbar betroffen.
Die Flächen, die außerhalb von bereits ausgeschlossenen Restriktionsbereichen liegen, unterliegen aus raumordnerischer Sicht keinen weiteren Restriktionen durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, die zu einem weiteren Ausschluss von Flächen führen.

6.2 Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 23. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.Der Entwurf des Regionalplans trifft für das Gemeindegebiet die nachfolgend beschriebenen Festlegungen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Die Ackerflächen innerhalb der der Gemeinde, die außerhalb von Schutzgebieten liegen, sind nahezu vollständig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Regionalplan führt dazu unter Punkt B I 1.2.1 folgendes aus:

- G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
Der zentrale Bereich des Gemeindegebietes wird von einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege durchzogen. Vor allem der westliche Teil des als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Gebietes ist von dieser Festlegung betroffen. Der Regionalplan führt dazu unter Punkt B I 1.1 folgendes aus:

- G (7) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.
- G (8) Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sind in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umzusetzen.

In der Begründung zum Regionalplanentwurf wird dazu u.a. folgendes ausgeführt:

> Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden über die fachplanerische Schutzgebietskulisse hinaus funktionsfähige Verbundsysteme gesichert, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen, die Tierwanderung sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozesse gewährleisten. Der Schutz hochwertiger Kultur-landschaften soll zudem regionaltypische Landschaftsausschnitte mit hoher Landschaftsbildqualität sichern, welche die regionale Identität prägen. Die Sicherung ökologisch hochwertiger Freiflächen erhält zudem zahlreiche Landschaftsfunktionen u. a. zur Versorgung (Bodenfruchtbarkeit, Grundwasserdargebot, Gewässerschutz) und Regulierung (Hochwasserrückhalt, klimatischer Ausgleich).

Fazit Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans
Grundsätzlich sind die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Insofern ist eine Würdigung und Auseinandersetzung mit diesen Vorgaben im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung erforderlich.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden, kann im vorliegenden Fall nicht vermieden werden, da alle für eine PV-Freiflächenanlage nutzbare Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebiets liegen. Um bei der Flächensuche und -auswahl die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen zu finden, werden bei der weiteren Prüfung deshalb allgemeine agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Alternativen außerhalb des Vorbehaltsgebiets sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll grundsätzlich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden. Eine Vorgabe hinsichtlich der Freihaltung von gleichwertigen, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aber weniger belastenden Standortalternativen (wie innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft), wird hier aber nicht gemacht. Ein pauschaler Ausschluss von diesen Flächen ergibt sich somit aus den regionalplanerischen Vorgaben nicht. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der ermittelten Eignungsflächen erfolgt eine entsprechende Würdigung mit dem gebotenen Gewicht.

Grundsätzlich kann die angestrebte Puffer- und Vernetzungsfunktionen zwischen dem ökologisch herausragenden Federseeried und seiner Umgebung auch bei Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage erreicht und umgesetzt werden. Eine Umwandlung von Ackerfläche in Grünland kann zu einer Verbesserung des Lebensraumpotenzial beitragen und durch entsprechende Eingrünungen können Elemente zur Verbesserung des Biotopverbundes geschaffen werden. Das Entwicklungspotenzials dieser Bereiche wird damit genutzt und insgesamt verbessert, was den Zielen des Regionalplanes entspricht.

7 POTENZIALANALYSE DER GEMEINDE OGGELSHAUSEN

7.1 PV-Freiflächenpotenzial

Anhand von Restriktionskriterien wird das gesamte Gemeindegebiet untersucht und bereits eine Vorauswahl an Flächen getroffen. Zu den Restriktionen einer ersten Vorauswahl der Flächenkulissen gehören:

- Siedlungen mit einem 100 m Puffer
- Bereits entwickelte und genutzte Flächen des Innenbereichs
- Größere Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen
- Schutzgebietskategorien (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, biotopkartierte Flächen,…)
- Flächen unter 5 ha
- Flächenkulissen mit zu kleinteiliger Parzellen- bzw. Eigentümerstruktur
- Skulpturenfeld bzw. Flächen im Einzugsgebiet des Skulpturenfeldes

Sollten mehrere Restriktionen innerhalb der Fläche vorhanden sein, wird aus Gründen der zeichnerischen Darstellung immer nur eine Restriktion aufgezeigt.

Durch die vorgenannten Restriktionen ergeben sich bereits einzelne Flächen, die allesamt östlich der Ortslage von Oggelshausen liegen. Die nachfolgende Karte zeigt die verbleibenden, potenziellen Eignungsflächen innerhalb des Gemeindegebiets, die für die Ausweisung von förderfähigen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Aufgrund der hohen Anzahl möglicher Eignungsflächen sowie deren räumlicher Nähe und nahezu gleicher Voraussetzungen, werden diese zu Flächenkulissen zusammengefasst und als solche bewertet. Weiterhin wurden alle verbliebenen Flächen anhand des Energieatlas Baden-Württemberg des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf ihre Eignung für Freiflächen-Photovoltaik geprüft, die hier für alle

verbleibenden Flächen gegeben ist. Die nachfolgende Karte stellt die verbleibenden Eignungsflächen durchnummeriert in grün dar.

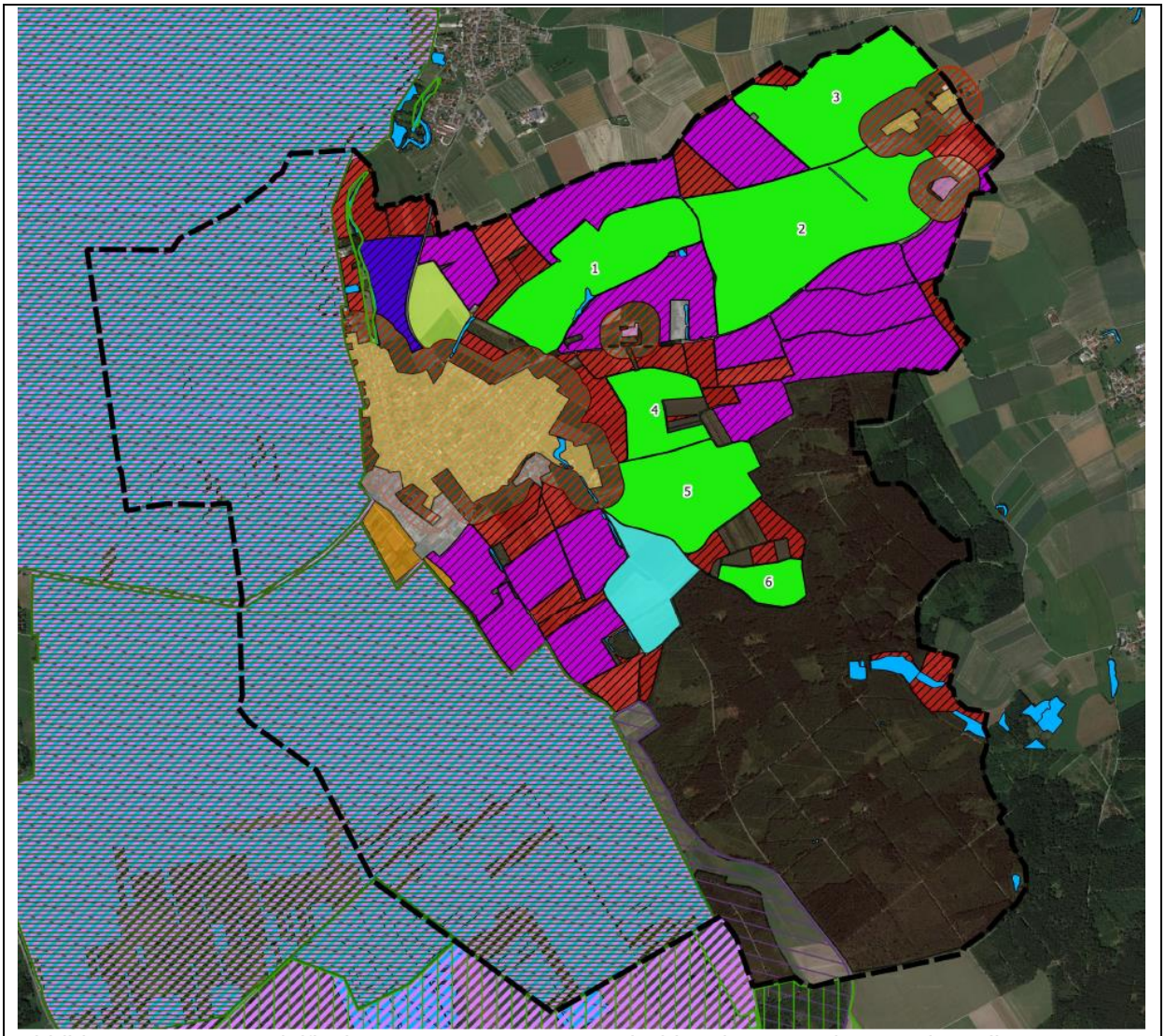

Abbildung 6: PV Potenzialflächen, © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) | © gutschker-dongus

8 STANDORTFAKTOREN UND FLÄCHENWAHL

Standorte für Solarparks werden in einer wettbewerblichen Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur gefördert. Dabei erhalten nur die in Bezug auf Flächennutzung, Netzanschluss, solare Einstrahlung und Verkehrsanbindung wirtschaftlichsten Standorte eine Förderung. Daher kommt der Wirtschaftlichkeit der Projekte eine hohe Bedeutung zu, da es andernfalls zu keiner Realisierung des Vorhabens käme. Die Wirtschaftlichkeit hängt – neben den Investitions- und Betriebskosten – überwiegend von flächenbezogenen Kriterien ab.

Zusammenhängende Flächen, die eine möglichst effiziente Ausnutzung in Bezug auf das Verhältnis „Fläche zu installierter Leistung“ ermöglichen, sind mit Blick auf den regionalen und überregionalen Flächenbedarf für die durch die Landesregierung gesetzten Ausbauziele vielen kleineren Flächen vorzuziehen. Aufgrund der für die gesetzlich geregelt maximale Leistung von 10 MW (Flächenbedarf 11-16 ha) sollten mögliche Suchräume mindestens diese Größe erreichen, kleinere Suchräume (< 10 ha) werden nur nachgeordnet betrachtet. Flächen unter 5 ha entfallen, da Anlagen unter 5 ha nicht wirtschaftlich genug sind, um an der EEG-Ausschreibung eine realistische Chance zu haben und ein Vorhaben so nicht zustande kommen würde.

Auf Grundlage der bereits vorgenannten Restriktionen ergeben sich verschiedene Flächenkulissen, in denen die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sein können. Die potenziell möglichen Flächen liegen dabei östlich und südöstlich der Ortslage von Oggelshausen.

Um die bestmöglichen Flächenalternativen identifizieren zu können sind die einzelnen Flächen aufgrund weitestgehend identischer Voraussetzungen zu Flächenkategorien zusammengefasst. Die einzelnen Flächenkategorien werden miteinander verglichen, die Ergebnisse dabei untereinander nicht gewichtet, d.h. die Kriterien werden alle zu gleichen Teilen in die Bewertung miteinbezogen.

8.1 Flächengröße

Eine möglichst große, zusammenhängende Fläche stellt in Bezug auf Flächennutzung (kW/Fläche) und Reduzierung möglicher Randbereiche (Sichtschutzhecken, Zaunanlagen) den Idealzustand dar. Viele kleine Standorte führen zu einer Zersiedlung und erhöhen den spezifischen Flächenverbrauch. Zur Reduzierung des landesweiten Flächenverbrauches sind entsprechend Standorte mit großen zusammenhängenden Flächen zu bevorzugen. Um die Fläche optimal ausnutzen zu können, sollte die Fläche nach Möglichkeit unverschattet sein. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss ein entsprechender Abstand gehalten werden, was wiederum zu einer Reduzierung der Flächeneffizienz führt.

Sehr gut (5 bis 6 Punkte)

Innerhalb der Flächenkulisse sind einzelne oder zusammenhängende Teilflächen von mehr als 10 ha ohne Unterbrechung von landwirtschaftlichen Wegen vorhanden. Die Flächenkulisse ist weitestgehend verschattungsfrei.

Gut (3 bis 4 Punkte)

Innerhalb der Flächenkulisse liegen einzelne oder zusammenhängende Teilflächen von mehr als 8 ha ohne Unterbrechung von landwirtschaftlichen Wegen o.ä. vor, die Fläche ist verschattungsfrei.

Befriedigend (1 bis 2 Punkte)

Innerhalb der Flächenkulisse liegen einzelne oder zusammenhängende Teilflächen von 5 ha ohne Unterbrechung von landwirtschaftlichen Wegen o.ä., es liegt eine geringfügige Verschattung vor.

8.2 Flächenzuschnitt und Flächenneigung

Optimal sind leicht nach Süden geneigte Flächen mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht, Solarmodule enger aneinanderzulegen und somit den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Ebenfalls sind Flächen mit einem quadratischen oder rechteckigen Zuschnitt verwinkelten Flächen vorzuziehen.

Sehr gut (5 bis 6 Punkte)

Die Flächenkulisse ist in Richtung Süd, Süd/West, Süd/Ost geneigt, die einzelnen Teilflächen weisen überwiegend quadratische oder rechteckige Zuschnitte vor

Gut (3 bis 4 Punkte)

Die Flächenkulisse ist weitestgehend ebenerdig, einzelne Teilflächen weisen überwiegend quadratische oder rechteckige Zuschnitte vor.

Befriedigend (1 bis 2 Punkte)

Die Flächenkulisse ist nach Norden hingeneigt, die Teilflächen sind weitestgehend rechteckig oder quadratisch zugeschnitten oder die Flächenkulisse ist weitestgehend ebenerdig, besteht jedoch aus verwinkelten Teilflächen.

8.3 Landschaftsbild

Da PV-Freiflächenanlagen aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild wesentlich prägen können, sollte bei der Standortwahl auf weniger einsehbare Flächen zurückgegriffen werden. Hierzu zählt auch die Anbindung an bereits bestehende landschaftsprägende Infrastruktur wie Gewerbe, Handel, Abbaugebiete, etc.

Sehr gut (5 bis 6 Punkte)

Die Teilflächen liegen überwiegend in einer Mulde oder sind durch die bestehende Geländestruktur und Gehölze nicht einsehbar

Gut (3 bis 4 Punkte)

Die Flächenkulisse ist ebenerdig, die Einsehbarkeit wird durch Gehölze gedämmt

Befriedigend (1 bis 2 Punkte)

Die Flächenkulisse liegt oberhalb oder auf gleichem Niveau der Ortslage, Sichtschutz ist nur geringfügig vorhanden

8.4 Nähe zum Netzverknüpfungspunkt

Die Nähe zu möglichen Netzanschlusspunkten gilt als entscheidender Faktor für die Standortwahl. Die Netzanbindung stellt sowohl einen wirtschaftlichen Faktor zur Kostenreduktion als auch eine Möglichkeit zur Reduzierung notwendiger Eingriffe in die Landschaft dar. Lassen sich bereits frühzeitig mögliche Netzanschlusspunkte im Bereich der Mittelspannung erkennen, werden diese bewertet. Liegen entsprechende Hinweise nicht vor, wird die Nähe zum nächstmöglichen Umspannwerk bewertet. Der bekannte bzw. vorgesehene Netzverknüpfungspunkt liegt südlich von Oggelshausen in der Gemarkung Reichenbach.

Sehr gut (5 bis 6 Punkte)

Mögliche Netzanbindung Mittelspannung < 1 km / Nähe Umspannwerk < 5 km

Gut (3 bis 4 Punkte)

Mögliche Netzanbindung Mittelspannung < 3 km / Nähe Umspannwerk < 8 km

Befriedigend (1 bis 2 Punkte)

Mögliche Netzanbindung Mittelspannung < 6 km / Nähe Umspannwerk < 10 km

8.5 Verkehrsanbindung

Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort muss möglichst über bestehende Zuwegungen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem erhöhten Flächenverbraucht, Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft.

Sehr gut (5 bis 6 Punkte)

Die Teilflächen innerhalb der jeweiligen Flächenkulisse sind über vorhandene, asphaltierte landschaftliche Wege erreichbar

Gut (3 bis 4 Punkte)

Die Teilflächen innerhalb der Flächenkulissen sind über vorhandene, unbefestigte landwirtschaftliche Wege erreichbar

Befriedigend (1 bis 2 Punkte)

Die Teilflächen sind nicht oder nur schlecht erreichbar

8.6 Eigentümerstruktur / Flurstückanzahl

Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren vertraglich gesichert und danach ihrer

vorangegangenen Nutzung wieder zugeführt. Aufgrund der Komplexität entsprechender Verträge und dem Risiko, dass einzelne Eigentümer z.B. in der Mitte einer zusammenhängenden Fläche an der Errichtung einer entsprechenden Anlage nicht interessiert sind, sind Flächen mit wenigen Flurstücken bzw. Eigentümern anderen vorzuziehen. Da es sich bei den hier untersuchten Kulissen um verschiedene Flächen handelt, die vorab aufgrund ihrer Struktur auf Eignung untersucht wurden, wird der Aspekt Eigentümerstruktur / Flurstückanzahl in der Bewertung der einzelnen Flächenkulissen ausgelassen.

8.7 Biotope und Biotopverbundflächen

Innerhalb der Gemarkung von Oggelshausen liegen verschiedene Biotope und Biotopverbundflächen vor. Um hier mögliche Konflikte ausschließen zu können, wird die räumliche Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen der einzelnen Teilflächen innerhalb der Flächenkulissen bewertet. Da eine Zerschneidung von Biotopverbundflächen möglichst zu vermeiden ist, werden Biotopverbundflächen ebenfalls bewertet.

Sehr gut (5 bis 6 Punkte)

Keine gesetzlich geschützten Biotope mit größerer Fläche angrenzend oder innerhalb der Flächenkulisse, keine Biotopverbundflächen innerhalb

Gut (3 bis 4 Punkte)

Kleinflächig geschützte Biotopflächen angrenzend zu Teilflächen oder teilweise angrenzender Biotopverbund

Befriedigend (1 bis 2 Punkte)

Geschütztes Biotop mit größerer Fläche direkt angrenzend bzw. zu Teilen innerhalb der Flächenkulisse, größere Bereiche von Biotopverbundflächen angrenzend und innerhalb

8.8 Bewertung von Flächenkulissen

In der Gemeinde Oggelshausen soll im Zuge der Energiewende die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Mögliche alternative Standorte mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mindestens 5 ha stehen in der Gemarkung zur Verfügung. Aufgrund der räumlichen Nähe und vergleichsweise hohen Anzahl an möglichen Eignungsflächen, werden Flächen zu einzelnen Kulissen zusammengefasst.

(1) Direkt nordöstlich der Ortslage Oggelshausen

Die Flächenkulisse liegt nordöstlich der Ortslage von Oggelshausen und weist eine Gesamtfläche von ca. 27,1 ha auf. Die Flächenkulisse besteht aus insgesamt 5 Teilflächen, die wiederum aus Einzelparzellen bestehen. Die einzelnen Teilflächen sind weitestgehend rechteckig und nicht verwinkelt. Die gesamte Flächenkulisse steigt von Südwesten nach Nordosten hin leicht an. Eine Einsehbarkeit ist dadurch zu einem gewissen Maß gegeben, wird durch südwestlich hiervon liegende Einzelgehölze in Richtung der Ortslage Oggelshausen jedoch eingeschränkt. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich etwa 4 km südlich der Flächen. Weiterhin sind die Einzelflächen durch befestigte Wirtschaftswege miteinander verbunden und erreichbar. Der nordwestliche Teil der Flächenkulisse besteht aus vergleichsweise vielen Parzellen, die einen Übergang zwischen den größeren Teilbereichen darstellen. Im südwestlichen Teil angrenzend zur Flächenkulisse befinde sich entlang des Wirtschaftsweges ein geschütztes Biotop „Hohlweg östlich Oggelshausen“ sowie im Nordosten das Biotop „Feldgehölz östlich Oggelshausen „Wasserhochbehälter“.

Kriterium	(1) Nordöstlich Oggelshausen	Punkte

Flächengröße (Einzelflächen, Durchschnittswert)	ca. 5 ha	2
Flächenzuschnitt -/ Neigung	Weitestgehend rechtwinklig, Neigung nach Südwesten	6
Landschaftsbild	Eingeschränkte Einsehbarkeit von der Ortslage Oggelshausen	4
Netzanschluss	4 km südlich	2
Verkehrsanbindung	Befestigte Wirtschaftswege	6
Biotope und Biotopverbundflächen	Biotope angrenzend, keine Biotope im Plangebiet	4
Lage im geplanten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	Innerhalb	0
Gesamt		24

(2) Zwischen Ortslage Oggelshausen und Aussiedlerhöfen

Die Flächenkulisse liegt noch weiter östlich in Richtung der Aussiedlerhöfe, direkt nördlich der L 280 und weist eine Gesamtfläche von ca. 55 ha auf. Insgesamt besteht die Flächenkulisse aus etwa 15 Teilflächen, die wiederum aus Einzelparzellen bestehen. Die Teilflächen weisen auch hier weitestgehend rechteckige, unverwinkelte Zuschnitte auf. Die Flächenkulisse ist leicht nach Süden in Richtung der L 280 geneigt, eine Einsehbarkeit ist von der L 280 aus sowie den Aussiedlerhöfen gegeben. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich etwa 4 km südlich der Flächen. Die Einzelflächen sind durch befestigte Wirtschaftswege miteinander verbunden, einzelne Flächen sind auch über die L 280 zu erreichen. Innerhalb der Flächenkulisse liegt das Biotop „Feldhecke westlich ‚Bahnstock' (östl. Oggelshausen)".

Kriterium	**(2) Zwischen Ortslage Oggelshausen und Aussiedlerhöfen**	**Punkte**
Flächengröße (Einzelflächen, Durchschnittswert)	ca. 5 ha	2
Flächenzuschnitt -/ Neigung	Weitestgehend rechtwinklig, Neigung nach Südwesten	6
Landschaftsbild	Einsehbarkeit von Aussiedlerhöfen und L 280	2
Netzanschluss	4 km südlich	2
Verkehrsanbindung	Befestigte Wirtschaftswege	6
Biotope und Biotopverbundflächen	Biotop innerhalb des Flächenkulisse	2
Lage im geplanten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	ausserhalb	3
Gesamt		23

(3) Nördlich der Aussiedlerhöfe

Die Flächenkulisse befindet sich äußersten Nordosten der Gemarkung Oggelshausen zwischen Aussiedlerhöfen und K 7555 gelegen. Die Flächen weisen eine Größe von ca. 25 ha auf. Die Kulisse besteht aus insgesamt etwa 5 Teilflächen. Die Teilflächen selbst weisen überwiegend rechtwinklige Strukturen vor. Aufgrund des Siedlungsabstandes ergeben sich im südöstlichen Teil der Kulisse eher bogenförmige Strukturen im Randbereich. Die Flächenkulisse ist leicht nach Norden hin geneigt und von der K 7555 einsehbar. Eine Einsehbarkeit von den Aussiedlerhöfen ist nur bedingt möglich. Die Einzelflächen sind durch vereinzelte unbefestigte Wirtschaftswege miteinander verbunden, eine Erreichbarkeit ist so auch über die K 7555 von Norden her möglich. Der Netzverknüpfungspunkt liegt etwa 5 km südwestlich.

Kriterium	(3) Nördlich der Aussiedlerhöfe	Punkte
Flächengröße (Einzelflächen, Durchschnittswert)	ca. 4,5 ha	1
Flächenzuschnitt -/ Neigung	Weitestgehend rechtwinklig, bogenförmig im Südosten, geringer Nordhang	3
Landschaftsbild	Einsehbarkeit von der K 7555, bedingte Einsehbarkeit von Aussiedlerhöfen	3
Netzanschluss	5 km südlich	1
Verkehrsanbindung	Befestigte Wirtschaftswege	6
Biotope und Biotopverbundflächen	Keine Biotope im Plangebiet oder angrenzend	6
Lage im geplanten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	ausserhalb	3
Gesamt		23

(4) Östlich von Oggelshausen

Die Flächenkulisse liegt direkt östlich der Ortslage von Oggelshausen. Die Flächen weisen eine Größe von insgesamt ca. 11,2 ha auf. Die Kulisse besteht aus 3 Teilflächen, dabei sind zwei der Teilflächen östlich gelegen deutlich kleiner als die westlich befindliche. Die Teilflächen sind überwiegend rechtwinklig bei einer leichten Neigung nach Norden hin. Eine Einsehbarkeit ist von der Ortslage Oggelshausen sowie der L 280 aus gegeben. Die Flächen sind zum Teil durch befestigte sowie unbefestigte Wirtschaftswege miteinander verbunden. Der Netzverknüpfungspunkt liegt etwa 3,5 km südwestlich der Flächenkulisse.

Kriterium	(4) Östlich Oggelshausen	Punkte
Flächengröße (Einzelflächen, Durchschnittswert)	ca. 4 ha	1
Flächenzuschnitt -/ Neigung	Weitestgehend rechtwinklig, Neigung nach Norden	3
Landschaftsbild	Einsehbarkeit von Ortslage Oggelshausen sowie L 280 aus	2
Netzanschluss	3,5 km südwestlich	3
Verkehrsanbindung	Befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege	4

Biotope und Biotopverbundflächen	Keine Biotope im Plangebiet oder angrenzend	6
Lage im geplanten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	Innerhalb	0
Gesamt		19

(5) Südöstlich von Oggelshausen

Die Flächenkulisse liegt südöstlich von Oggelshausen und weist eine Gesamtgröße von etwa 17,1 ha auf. Die Kulisse besteht aus etwa 6 Teilflächen, wobei 2 größere und 4 kleinere Teilflächen vorliegen. Die Teilflächen sind überwiegend rechtwinklig und geringfügig von Osten nach Westen hin geneigt. Eine Einsehbarkeit von der Ortslage Oggelshausen ist zu einem geringen Teil möglich. Die Einzelflächen sind über unbefestigte Wirtschaftswege miteinander verbunden. Der Netzverknüpfungspunkt liegt etwa 3 km südwestlich der Flächenkulisse.

Kriterium	(5) Südöstlich Oggelshausen	Punkte
Flächengröße (Einzelflächen, Durchschnittswert)	ca. 3 ha	1
Flächenzuschnitt -/ Neigung	Rechtwinklig, nach Westen hin geneigt	5
Landschaftsbild	Eingeschränkte Einsehbarkeit von der Ortslage Oggelshausen	4
Netzanschluss	3 km südlich	3
Verkehrsanbindung	Unbefestigte Wirtschaftswege	3
Biotope und Biotopverbundflächen	Keine Biotope im Plangebiet oder angrenzend	6
Lage im geplanten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	Innerhalb	0
Gesamt		22

(6) Einzelfläche südöstlich von Oggelshausen

Hierbei handelt es sich um eine einzige, mögliche Eignungsfläche innerhalb der Gemarkung Oggelshausen. Die Fläche weist eine Gesamtgröße von 6,2 ha auf und wird von Wald eingefasst. Die Fläche ist nicht wirklich verwinkelt und stellt eine näherungsweise rechtwinklige Form dar. Die Fläche ist geringfügig nach Süden in Richtung Wald geneigt; dadurch ist mit randlichen Verschattungen zu rechnen. Die Fläche selbst ist über unbefestigte Wirtschaftswege zu erreichen. Der Netzverknüpfungspunkt liegt etwa 2,8 km südwestlich der Fläche.

Kriterium	(6) Einzelfläche südöstlich Oggelshausen	Punkte
Flächengröße (Einzelflächen, Durchschnittswert)	ca. 6,2 ha	2
Flächenzuschnitt -/ Neigung	Neigung nach Süden, Verschattung durch Wald möglich	2

Landschaftsbild	Nicht einsehbar	6
Netzanschluss	2,8 km südwestlich	3
Verkehrsanbindung	Unbefestigte Wirtschaftswege	3
Biotope und Biotopverbundflächen	Keine Biotope im Plangebiet oder angrenzend	6
Lage im geplanten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	Innerhalb	0
Gesamt		22

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass die untersuchten Flächenkulissen weitestgehend ähnlich gut für Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Ortslage Oggelshausen geeignet sind. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb der einzelnen Kulissen vorliegende Flächen noch einmal geringfügig besser oder schlechter geeignet sein können da hier aufgrund der Vielzahl geeigneter Flächen keine Einzelflächenbetrachtung vorgenommen wurde.

8.9 Diskussion von Standortalternativen

Die dargestellten Flächenkulissen liegen in einem Bereich von 19 bis 24 Punkten und somit eng beisammen. Die Flächenkulissen 1) Nordöstlich von Oggelshausen sowie 5) südöstlich von Oggelshausen und 6) Einzelfläche südöstlich Oggelshausen erreichen mit 22 Punkten die höchste Wertung, gefolgt von 2) Zwischen Ortslage Oggelshausen und Aussiedlerhöfen mit 21 Punkten, 3) Nördlich der Aussiedlerhöfe mit 20 Punkten und 4) östlich von Oggelshausen mit 19 Punkten. Flächen innerhalb der untersuchten Kulissen sind prinzipiell für die Bestückung mit Freiflächen-Photovoltaik geeignet. Die vorliegenden, zu lösenden Konflikte innerhalb der einzelnen Kulissen können durch eine vernünftige Flächenwahl und entsprechende Maßnahmen gelöst werden. Hierzu gehören u.a. vorhandene Biotopflächen, die nach Möglichkeit nicht überplant werden sollten, Einsehbarkeit der Flächen von Siedlungsbereichen, Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich oder die Herstellung einer notwendigen, befestigten Zuwegung.

8.10 Fazit

Die Untersuchung möglicher Flächen für die Entwicklung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Ortslage Oggelshausen hat nach Ausschluss von Restriktionsbereichen zu verschiedenen Flächenkulissen geführt, die aufgrund der Anzahl von vorliegenden Einzelflächen zusammengefasst betrachtet wurden. Eine klar am Besten geeignete Fläche konnte so nicht ermittelt werden, vielmehr sind es geeignete Flächenkulissen innerhalb des Gemeindegebietes, die grundsätzlich für solcher Anlagen geeignet sind. Besonders die Flächenkulissen 1, 2 und 3 kommen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik infrage und bieten die besten Voraussetzungen für die Umsetzung einer entsprechenden Anlage. Eine letztendlich konkrete Flächenentwicklung erscheint innerhalb aller ermittelten Kulissen möglich. Die konkrete Flächenauswahl ist letztendlich immer durch Gemeinde und Projektentwickler zu treffen. Dabei sind die vorliegenden Konfliktpotenziale wie beispielsweise angrenzende und tangierte Biotopflächen oder Blendwirkungen und die jeweils möglichen Lösungen in der jeweiligen Fläche zu betrachten. Die Lage innerhalb oder außerhalb des geplanten und in der aktuellen ROP-Fortschreibung dargestellten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege wurde bei der Bewertung berücksichtigt. Aufgrund der möglichen naturnahen Ausgestaltung der PV-Fläche steht eine solche Anlage diesem Grundsatz aber nicht entgegen und kann sogar einen aktiven Beitrag für Naturschutz und Landschaftspflege leisten.

Erstellt: Dieter Gründonner am 08.12.2021